



**Ich versichere hiermit, dass keine Gründe zur Versagung des beantragten Fischereischeines nach dem unten abgedruckten Auszug des Landesfischereigesetzes Nordrhein-Westfalen (§ 33) vorliegen.**

Die Verwaltungsgebühr beträgt beim:

Jahresfischereischein:	16,00 €
Fünffjahresfischereischein	48,00 €
Jugendfischereischein	8,00 €

Ich zahle wie folgt:

Ich erteile Ihnen die Ermächtigung, die Gebühr von meinem folgenden Konto abzubuchen:

Konto-Nr.	BLZ
Kreditinstitut	
Name und Unterschrift, sofern Kontoinhaber abweichend	

Ein Verrechnungsscheck in Höhe der Gebühr ist beigelegt.

Ein Überweisungsauftrag/Zahlschein in Höhe der Gebühr ist beigelegt.

---

Ort, Datum

Unterschrift des/der Antragstellers/in

### **Versagungsgründe (§ 33 des Landesfischereigesetzes Nordrhein-Westfalen)**

- 1** Der Fischereischein ist Personen zu versagen,
  1. die das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
  2. für die für die Besorgung aller ihrer Angelegenheiten wegen einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung ein/e Betreuer/in bestellt ist;  
dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des/der Betreuers/in die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst.
- 2** Der Fischereischein kann Personen versagt werden,
  1. die wegen Fischwilderei oder wegen vorsätzlicher Beschädigung von Anlagen, Fahrzeugen, Geräten oder Vorrichtungen, die der Fischerei oder der Fischzucht dienen, oder von Wasserbauten rechtskräftig verurteilt worden sind,
  2. die wegen Fälschung eines Fischereischeines oder einer sonstigen zur Ausübung der Fischerei erforderlichen Bescheinigung rechtskräftig verurteilt worden sind,
  3. die in den letzten drei Jahren wegen Übertretung fischereirechtlicher Vorschriften oder wegen Tierquälerei rechtskräftig verurteilt worden sind.
- 3** Aus den Gründen des Absatzes 2 Nummern 1 bis 3 kann der Fischereischein nicht mehr versagt werden, wenn ein strafvermerkfrees Führungszeugnis vorgelegt wird.